

nächsten zu erwartenden Regel. Besser und richtiger müßte man daher wohl sagen: Nach der Methode Ogino-Knaus sind die letzten elf Tage vor der zu erwartenden Monatsregel unfruchtbar.

Trier (Mosel).

B. van Acken S. J.

**Göttliches und menschliches, unveränderliches und veränderliches Kirchenrecht** von der Entstehung der Kirche bis zur Mitte des neunten Jahrhunderts. Von Dr. Ernst Rößer. (Veröffentlichungen der Görres-Gesellschaft: Heft 64.) (XVI u. 192.) Paderborn, Ferd. Schöningh. RM. 10.80.

Der protestantische Kirchenrechtslehrer Sohm hatte den Satz aufgestellt, daß es ursprünglich in der Kirche kein Recht gegeben habe, sondern nur eine charismatische Organisation; erst seit Ausgang des ersten Jahrhunderts sei in der Kirche Recht entstanden: altkatholisches Kirchenrecht. Rößer weist nun nach, daß das geltende Kirchenrecht bereits in den Schriften des Neuen Testamentes festgelegt ist. Schon hier gibt es *jus divinum* und veränderliches *jus humanum*. Aber auch die Quellen vom 2. bis 9. Jahrhundert lehren neben dem unabänderlichen göttlichen Rechte ein nach Zeit und Ort veränderliches Recht. Dispensationen kommen schon in den ersten Jahrhunderten vor. — Die mühsame Arbeit zeichnet sich durch Gründlichkeit und wissenschaftliche Bescheidenheit aus. Vielleicht wird man sich in einer späteren Zeit wundern, daß eine soche wissenschaftliche Widerlegung notwendig wurde.

Graz.

Dr. Joh. Haring.

**Neues Staatskirchenrecht.** Zweiter Band der Textausgabe staatskirchenrechtlicher Bestimmungen mit Verweisungen und einem Sachverzeichnis sowie mit einleitenden und verbindenden Bemerkungen. Von Dr. Werner Weber. München und Berlin 1938, C. H. Beck'sche Verlagsbuchhandlung. Kart. RM. 2.—.

Dr. Weber hat im Frühjahr 1936 sein erstes Sammelbändchen staatskirchenrechtlicher Bestimmungen herausgegeben und trägt nun die seither erflossenen Bestimmungen nach. Im früheren Österreich werden beide Bändchen wertvolle Hilfe leisten, weil alles Einschlägige aus der großen Rechtsmaterie, die sich auf fünf Jahre, bis zum Abschluß des Reichskonkordates 1933, zurückstreckt, im Wortlaut geboten ist. Der Verfasser schließt im neuen Bändchen auch den Text des österreichischen Konkordates vom Jahre 1934 „als historisches Dokument“ an. Die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Reich hat dieses Gesetzgebungswerk — abgesehen von völkerrechtlichen Erwägungen — vor allem deshalb hinfällig gemacht, weil es untrennbar mit einer politischen Ordnung verbunden war, die nicht mehr besteht. Es ist also nicht mehr geltendes Recht, schreibt der Autor in der Vorbemerkung und sagt, daß diese Auffassung auch der des Apostolischen Stuhles, die Benedikt XV. in der Konsistorialansprache vom 21. November 1921 (A. A. S. 1921, S. 521/22) geäußert habe, entsprechen dürfte.

Linz a. d. D.

Dr. J. Fließer.

**Comes pastoralis confessarii praesertim religiosi.** Für die seelsorgliche Praxis aus Pastoral- und Kirchenrecht zusammengestellt von P. Ludwig Anler O. F. M. 8. Aufl. (324.) Fulda 1938, Parzeller u. Co., vorm. Fuldaer Aktiendruckerei. RM. 5.—.